

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 60 (1950-1951)
Heft: 1

Artikel: Fragmente
Autor: Jaspers, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556348>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für das Sanitätspersonal der Rotkreuzgesellschaft eines neutralen Staates vor, das einem Kriegführenden seine Dienste zur Verfügung gestellt hatte und im Verlaufe des Kampfes in die Hände der feindlichen Partei gefallen ist. Dass dieses im doppelten Sinne «neutrale» und ferner freiwillige Personal im übrigen berechtigt ist, in sein Land zurückzukehren, sobald sich ein Weg öffnet, ist selbstverständlich, wird aber im Art. 32 ausdrücklich festgehalten.

Zur zweiten Frage, welcher Regelung die im Grundsatz festgelegte Rückgabe des Sanitätspersonals unterliege, bestimmt das Abkommen im Art. 30: «Angehörige des Sanitätspersonals, die nach den Bestimmungen von Art. 28 nicht unbedingt zurückgehalten werden müssen, werden an die am Konflikt beteiligte Partei, der sie angehören, zurückgeschickt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Verhältnisse es gestatten. Bis zu ihrer Rücksendung sind sie nicht als Kriegsgefangene zu betrachten.» Art. 31 bestimmt: «Die Auswahl der nach Art. 30 zurückzusendenden Personen soll, ohne jede Rücksicht auf Rasse, Religion oder politische Einstellung, vorzugsweise nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Gefangennahme und nach ihrem Gesundheitszustand getroffen werden. Vom Beginn der Feindseligkeiten an können die am Konflikt beteiligten Parteien durch besondere Vereinbarung den prozentualen Anteil des im Verhältnis zur Gefangenenzahl zurückzubehaltenden Personals und dessen Verteilung auf die einzelnen Lager festsetzen.»

Massgebend bei der Auswahl des zurückzusendenden Personals soll somit der Gesundheitszustand und der Zeitpunkt der Gefangennahme sein. Die Berücksichtigung des letzteren Umstandes verbürgt die «Ablösung», über die sich die Parteien nach dem Art. 28 verständigen sollen. Nicht ausdrücklich erwähnt als massgebend für die Auswahl ist die Funktion, die z. B. ein spezialisierter Arzt im

Sanitätsdienst seiner Armee ausgeübt hat und die ihn als besonders unabhkömmlich, d. h. rückgabebedürftig erscheinen lässt.

Hinsichtlich «des prozentualen Anteils des im Verhältnis zur Gefangenenzahl zurückzuhaltenden Personals» legt das Abkommen nichts Verbindliches fest, sondern empfiehlt lediglich den Abschluss diesbezüglicher Vereinbarungen. Durch die dritte Empfehlung der diplomatischen Konferenz ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ersucht worden, den Mächten eine Mustervereinbarung zur Annahme zu unterbreiten. Solche Vereinbarungen sind im zweiten Weltkrieg oft getroffen worden: Grossbritannien und Italien z. B. haben vereinbart, dass auf 1000 Kriegsgefangene zwei Aerzte, zwei Zahnärzte und zwölf Pflegerinnen und Pfleger zurückgehalten werden dürfen.

Als Schlussfolgerung dürfen wir festhalten: Die Stellung des Sanitätspersonals, das in die Gewalt des Feindes geraten ist, wird in den neuen Genfer Abkommen so geregelt, dass beiden grundlegenden Interessen Rechnung getragen ist: den Interessen der Verwundeten und Kranken an den Fronten und den Interessen der Kriegsgefangenen. Die Rechte und Vorteile des Sanitätspersonals selbst sind in einer Weise ausgestaltet, die der hohen Berufung des barmherzigen Samariters gerecht wird und die Werbung freiwilliger Helfer, die sich den Rotkreuzformationen anschliessen, erleichtern sollte.

Bemerkungen zur Literatur:

Eine ausgezeichnete Darstellung der hier behandelten Frage und vieler Einzelheiten enthält der Aufsatz von Jean S. Pictet: «La rétention du personnel sanitaire des armées tombé au pouvoir de la partie adverse» in der «Revue internationale de la Croix-Rouge», November- und Dezemberheft 1949. Ferner sei auf die zweibändige «Analyse» der neuen Genfer Abkommen hingewiesen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zuhanden der nationalen Rotkreuzgesellschaften herausgegeben hat.

FRAGMENTE

*Von Karl Jaspers**

Die Technik hat durch Ermöglichung eines bis dahin unerhört schnellen Verkehrs die Vereinheitlichung des Erdballs gebracht. Die Geschichte der einen Menschheit hat begonnen.

*

Die Frage ist, auf welchem Wege die einheitliche Weltordnung erreicht wird. Es könnte geschehen auf dem verweifelten Wege der Gewalt, so wie nach Bismarcks Worten die Einheit Deutschlands nur «durch Blut und Eisen» zu gewinnen war. Oder es könnte geschehen durch eine aus dem reif werdenden Verstehen in Gegenseitigkeit durch Verhandlung entstehende Ordnung, so wie sich im 18. Jahrhundert die Staaten Nordamerikas zur Union zusammenfanden unter Preisgabe eines wesentlichen Teils ihrer besonderen Souveränität zugunsten der Souveränität des Ganzen.

Die Ordnungsgestalt würde im ersten Falle die Friedensruhe einer Despotie sein, im zweiten Falle eine in ständiger demokratischer Unruhe und Selbstkorrektur sich verwandelnde Friedensgemeinschaft aller. In einer vereinfachenden Antithese der Möglichkeiten handelt es sich also um den Weg zum Weltimperium oder zur Weltordnung.

Aus: Karl Jaspers: Vom Ursprung und Ziel der Geschichte. Artemis-Verlag Zürich.